

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 31.10.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gemäß Satzungszweck und gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen:

40 EUR für natürliche (Privat-)Personen ab 18 Jahren,

60 EUR für Familien (2 Erwachsene)

100 EUR für Firmen, Vereine

250 EUR für Kommunen oder örtliche/regionale Ämter, Behörden, Verbände, Organisationen

500 EUR für Bundes- oder Landesbehörden, Landesämter, Landkreise

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Bezirkssparkasse Reichenau geführt:

IBAN: DE95 6905 1410 1007 1462 42

BIC: SOLADES1REN

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Es wird keine separate Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Eine anteilige Rückzahlung eines bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

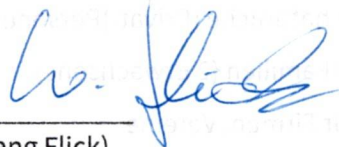
§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Vorsitzende

Konstanz

31.10.2025



(Ort)

(Datum)

(Wolfgang Flick)